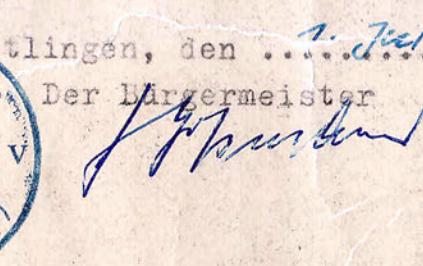


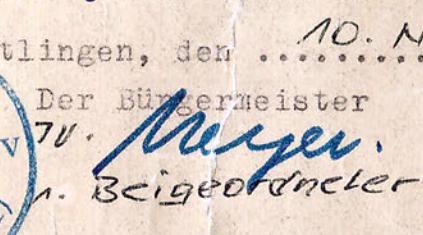
Bebauungsplan (Satzung)	
für das Gelände "Vor Pfuhlbösch" unterhalb der Weiherbergstraße Gemeinde Püttlingen, Flur 11.	
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. 9. 1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Püttlingen.	
Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.	
1 Geltungsbereich	Gemäß Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	wohngebäude (§ 3 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung)
2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan (± - 2 geschossig)
3.2 Grundflächenzahl	gemäß Baunutzungsverordnung
3.3 Geschossflächenzahl	gemäß Baunutzungsverordnung
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	400 m ²
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	wird im Einzelfall festgelegt
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	gemäß Plan
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	gemäß Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen - Leitungen	entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beisetzung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie private Gartenflächen	gemäß Plan
21 Flächen für Ausschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzten	entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erziehungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt

24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für die Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines angrenzenden räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.	
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind:	Bei Waldnahme bis zu 100 m sind Funkentferner einzubringen. Evtl. Auflagen des Oberbergamtes sind zu beachten.
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind:	Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht:	Im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:	Entfällt
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG.	
Für die Gestaltung der einzelnen Baukörper sowie der Außenanlagen ist die Baupolizeiverordnung zu beachten.	
Planzeichen - Erläuterung:	
Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Geplante Garagen	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Geplante Bürgersteige	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Vordere Baulinie	
Rückwärtige und seitliche Baulinie	
Entwässerungsrichtung	
Geschosszahl:	bis 2 - geschossige Gebäude (straßenseitig eingeschossig talseitig 2-geschossig)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 5. 4. 1965 bis zum 4. 5. 1965. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 25. 6. 1965 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.
Saarbrücken, den 24. Sept. 1964.
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Auftrag: IV A 5 - N 7905



Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 22. Okt. 1965 ortsüblich bekannt gemacht.
Püttlingen, den 10. Nov. 1965.